



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Gemeinderat

Dorfstrasse 22
3184 Wünnewil

Tel. 026 497 57 00

gemeinde@wuennewil-flamatt.ch
www.wuennewil-flamatt.ch

Schulreglement

| | |
|--------------------|--|
| In Kraft getreten: | |
|--------------------|--|

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);

das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);

auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);

auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)¹;

auf Antrag des Gemeinderates,

erlässt folgende Bestimmungen:

Gegenstand

Art. 1 – Dieses Reglement regelt den Betrieb und die Verwaltung in den Primarschulen der Gemeinde Wünnewil-Flamatt.

Schülertransporte
(Art. 17 SchG und
Art. 10 bis 18 SchR)

Art. 2 – ¹ Der Gemeinderat organisiert und finanziert die Schülertransporte im Sinne der Schulgesetzgebung, namentlich:

- a) anerkennt er die unentgeltlichen Schülertransporte, wegen der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges;
- b) setzt er den Fahrplan und die Fahrstrecke fest²;
- c) sieht er die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor;
- d) wählt er das Transportunternehmen²;
- e) lässt er die Ankunft und die Abfahrt des Fahrzeugs bei der Schule überwachen¹;
- f) sorgt er allgemein für die Sicherheit des Transports für die Schülerinnen und Schüler.

² Entscheidet sich der Gemeinderat, Eltern für die Benutzung ihres privaten Fahrzeugs zu entschädigen, beträgt die Entschädigung, die auch die Wegzeit mit einschliesst, zwischen Fr. 700 und maximal Fr. 2'000 pro Schuljahr und Familie, abhängig von der Anzahl Schulhalbtage pro Woche².

³ Sind in einem Weiler mehr als 10 Schulkinder zu transportieren, organisiert die Gemeinde einen Gruppentransport².

⁴ Bietet die Gemeinde während der Mittagspause keinen Schülertransport an, so trägt sie die Kosten der Betreuung der Schülerinnen und Schüler, deren Schülertransport anerkannt wird. Der Gemeinderat kann in diesem Fall von den Eltern einen Beitrag an die Verpflegungskosten pro Mahlzeit erheben. Die Mahlzeitenpreise werden im Rahmen von Artikel 5 Abs. 2 festgelegt².

⁵ Werden die vorgeschriebenen Disziplin- und Verhaltensregeln während des Schülertransports nicht eingehalten, kann der Gemeinderat, nach schriftlicher Verwarnung zuhanden der Eltern (ausser in schweren Fällen), einen vorübergehenden Ausschluss vom Schülertransport anordnen, der bis zu 10 Schultagen dauern kann. Während dieser Zeit sorgen die Eltern für den Transport ihres Kindes².

¹ Diese Verordnung wird durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16) in ihrer am 1. August 2020 in Kraft getretenen Version ersetzt.

² Änderung gemäss Beschluss des Generalrates vom 1. Juli 2020

Sicherheit auf dem Schulweg
(Art. 18 Abs. 1 SchR)
Pedibus

Art. 3 – ¹ Schülerinnen und Schüler, die zu Fuss zur Schule gehen, benutzen die öffentlichen Wege und die Fussgängerstreifen. Sie können in der Verantwortung der Eltern den Schulweg auch mit dem Velo zurücklegen. Die Velos werden an den dafür vorgesehenen Veloparkplätzen abgestellt.

² Eltern, die ihr Kind mit dem Auto zur Schule bringen, lassen es an den dafür vorgesehenen Haltestellen ausserhalb des Schulgeländes ein- und aussteigen.

³ Die Gemeinde unterstützt als Schulweg Pedibus-Linien und den Ansatz „Zu Fuss zur Schule“. Begleitpersonen sind bei der BFU kostenlos unfall- und haftpflichtversichert.

Respektvoller Umgang mit dem Material und Mobiliar, den Räumen und Ausstattungen sowie den Fahrzeugen
(Art. 57 Abs. 5 und 64 Abs. 4 SchR)

Art. 4 – ¹ Der Gemeinderat kann Ersatz für alle Schäden verlangen, die von den Schülerinnen und Schülern widerrechtlich am Material, Mobiliar, an den Räumen und Einrichtungen, an Schulgebäuden und deren Umgebung sowie an Fahrzeugen für Schülertransporte verursacht werden.

² Wird ein Schaden vorsätzlich verursacht, kann der Gemeinderat die fehlbare Schülerin oder den fehlbaren Schüler verpflichten, ausserhalb der Unterrichtszeit eine angemessene erzieherische Aufgabe von höchstens 18 Stunden Dauer pro Verstoß auszuführen. Die Schülerin oder der Schüler steht in diesem Fall unter der Verantwortung der Gemeinde.

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten
(Art. 10 SchG und 9 SchR sowie Art. 1 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)¹

Art. 5 – ¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.²

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.²

Besuch der Schule eines anderen Schulkreises aus sprachlichen Gründen
(Art. 14 Abs. 2, 15 und 16 SchG sowie Art. 2 der Verordnung über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule)¹

Art. 6 – ¹ Wird einer Schülerin oder einem Schüler erlaubt, aus sprachlichen Gründen die Schule eines anderen Schulkreises zu besuchen, kann der Gemeinderat von den Eltern eine Kostenbeteiligung verlangen.

² Dieser Beitrag entspricht dem vom Schulkreis, der eine Schülerin oder einen Schüler aufnimmt, effektiv in Rechnung gestellten Betrag, jedoch höchstens Fr. 3'000 pro² Schüler/in und pro Schuljahr.

³ Für den Schülertransport sind die Eltern zuständig. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Schulfreie Wochenhalbtage und Unterrichtszeiten der Klassen
(Art. 20 SchG und Art. 35 SchR, Art. 30 und 31 SchR)

Art. 7 – ¹ Für alle Schüler und Schülerinnen ist der Mittwochnachmittag schulfrei.

² Folgende Wochenhalbtage sind zusätzlich schulfrei:

- a) für die Schülerinnen und Schüler der 1^H:
 - Montagmorgen, Dienstagnachmittag, Mittwochmorgen, Donnerstagnachmittag und Freitagnachmittag
- b) für die Schülerinnen und Schüler der 2^H:
 - Montagnachmittag und Freitagmorgen
- c) für die Schülerinnen und Schüler der 3^H:
 - alternierend Montagnachmittag oder Dienstagnachmittag und Donnerstagnachmittag oder Freitagnachmittag

- bei zweistufig geführten Klassen von 3^H und 4^H ist für die 3^H der Dienstagnachmittag und Donnerstagnachmittag schulfrei²

d) für die Schülerinnen und Schüler der 4^H:

- alternierend Dienstagnachmittag oder Donnerstagnachmittag
- bei zweistufig geführten Klassen von 3^H und 4^H ist für die 4^H der Montagnachmittag schulfrei²

³ Die Unterrichtszeiten werden den Eltern vor Beginn des Schuljahres schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Unterrichtszeiten können bei Projekten, Schulanlässen etc. variieren.

Bestellung von Schulmaterial
(Art. 57 Abs. 2 Bst. d SchG)

Art. 8 – 1 Der Gemeinderat entscheidet über die Beschaffung des nötigen Schulmaterials für die Lehrpersonen sowie für die Schülerinnen und Schüler.

² Die Unterschriften- und Kompetenzregelung ist im Organisationsreglement des Gemeinderats festgehalten.

Schulkreis
(Art. 59 und 60 SchG)

Art. 9 – 1 Die Gemeinde Wünnewil-Flamatt ist ein Schulkreis mit zwei Quartierschulen.

² Dieser Schulkreis umfasst eine Schulkommission und einen Elternrat und pro Quartierschule eine Schulleitung.

³ Die Schulleitungen sprechen sich über organisatorische Themen mit dem Bildungsforum ab.

Bildungsforum, Schulkommission, Elternrat, Ausserschulische Betreuung
(Art. 58 SchG)

Art. 10 – 1 Der Gemeinderat überträgt die Bearbeitung kommunaler Aufgaben im schulischen- und Betreuungsbereich, wie sie in der Gesetzgebung festgelegt sind, einer Schulkommission, einem Elternrat, der Kommission ausserschulische Betreuung und Anbietern von familienexternen Angeboten.

² Diese von der Gemeinde eingesetzten Organe werden unter dem Oberbegriff „Bildungsforum“ als Dachorganisation zusammengelegt.

³ Das Bildungsforum hat als Dachorganisation reine Koordinations- und Organisationsaufgaben. Ansonsten arbeiten die verschiedenen Organe autonom. Die Aufgaben und Befugnisse werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festlegt.

⁴ Das Bildungsforum besteht aus mindestens 15 Mitgliedern inklusive Präsidium.

a) Zusammensetzung

Art. 11 – Zusammensetzung

- **Schulkommission** (mindestens 4 Mitglieder)
 - Davon je 2 Mitglieder aus Flamatt und Wünnewil
 - Beide Schulleitungen (beratend und mit Antragsrecht)
- **Elternrat** (mindestens 6 Mitglieder)
 - Je 3 Mitglieder aus Flamatt und Wünnewil
 - 1 Lehrervertretung (beratend) die von den Lehrpersonen bezeichnet wird
- **Kommission ausserschulische Betreuung** (mindestens 5² Mitglieder)
 - davon mindestens je ein Mitglied aus Flamatt und Wünnewil
 - Leitung Ausserschulische Betreuung (beratend)
- **Anbieter von familienexternen Angeboten (z. B. Kita, Spielgruppe)**
 - werden zur Konsultation beigezogen

b) Auswahl und Ernennung der Mitglieder, Amtsdauer

Art. 12 – 1 Die Auswahl der Mitglieder erfolgt über eine Ausschreibung im Gemeindemitteilungsblatt und auf der Webseite der Gemeinde. Dabei wird auf eine breite Vertretungsvielfalt nach Stufe, Quartier, Geschlecht geachtet.

² Die Mitglieder werden am Anfang einer Legislaturperiode für eine Mindestdauer von 5 Jahren vom Gemeinderat gewählt. Bei Ersatzwahlen dauert die Amtszeit bis Ende Legislatur. Eine Wiederwahl ist möglich. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

³ Die Mindestdauer für den Elternrat wird in Artikel 14 geregelt.

c) Organisation

Art. 13 – 1 Das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt das Präsidium des Bildungsforums als Dachorgan sowie der Schulkommission und der Kommission ausserschulische Betreuung. Ansonsten konstituieren sich die Organe selber.

² Das Sekretariat wird von der Schulsekretärin oder vom Schulsekretär geführt.

³ In Zusammenarbeit mit dem Sekretariat plant und organisiert die Präsidentin oder der Präsident die Arbeiten, beruft die Sitzungen ein, schlägt die Traktanden vor und leitet die Beratungen.

⁴ Das Bildungsforum versammelt sich mindestens 1 Mal im Schuljahr. Die angehörnden Organe können einzeln einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen von 2 stimmberechtigten diesem Organ angehörnden Mitgliedern.

⁵ Das Bildungsforum und die angehörnden Organe können nur über die vorgebrachten Anträge abstimmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

⁶ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Geschäfte, die Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen enthält.

⁷ Die speziellen Bedingungen für den Elternrat sind in Artikel 14 geregelt.

Elternrat (Art. 31 SchG und Art. 58 bis 61 SchR)

Art. 14 – 1 Die Mitglieder des Elternrates werden für eine Mindestdauer von drei Jahren vom Gemeinderat gewählt.

² Der Elternrat setzt sich aus Eltern von Primarschülerinnen oder -schülern aus den Quartierschulen von Wünnewil und Flamatt zusammen.

³ Der Elternrat konstituiert sich selber.

⁴ Der Elternrat versammelt sich mindestens 2 Mal im Schuljahr.

⁵ An den Sitzungen des Elternrats nehmen die Lehrervertretung und beiden Schulleitungen sowie das zuständige Mitglied des Gemeinderats für Bildung beratend teil.

⁶ Mitglieder des Elternrates, deren Kinder nicht mehr die Primarschule besuchen, müssen zurücktreten. Der Gemeinderat kann ein Mitglied für maximal ein Jahr im Amt belassen, bis ein Ersatz gefunden ist.

⁷ Die austretenden Mitglieder des Elternrats informieren den Gemeinderat und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Hausaufgabenbetreuung (Art. 127 SchR) und ausserschulische Aktivitäten

Art. 15 – 1 Je nach Bedarf kann der Gemeinderat eine Hausaufgabenbetreuung und weitere ausserschulische Aktivitäten anbieten.

² Für diese Angebote wird von den Eltern eine finanzielle Beteiligung verlangt. Sie wird anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 200 für eine Wochenlektion pro Schuljahr.

³ Bei freiwilligen¹ Intensivwochenkursen wird die finanzielle Beteiligung anhand der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Sie beträgt höchstens Fr. 200 pro Woche.

Schulgelände (Art. 94 SchG und Art. 122 SchR)

Art. 16 – ¹ Das Schulgelände besteht aus den Gebäuden, in denen die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, und Pausenplätzen. Das Schulgelände begrenzt den Bereich, in dem die Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit unter der Verantwortung der Schule stehen.

² Ausserhalb der zehnmütigen Aufsichtszeit vor und nach dem Unterricht, die von den Lehrpersonen übernommen wird, sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

³ Der Schulweg gehört nicht zum Schulgelände.

Anpassung der Höchstbeträge und Festsetzung der Kostenbeteiligungen (Art. 10 Abs. 3 GG)¹

Art. 17 – ¹ Die in Artikel 2 Abs. 2 und I 15 Abs. 2 und 3 festgelegten Höchstbeträge werden dem Schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst, sofern dieser um 5 % gestiegen ist. Als Referenzindex gilt derjenige vom Juni 2019.²

² Der Gemeinderat setzt in Ausführungsbestimmungen die in diesem Reglement vorgesehenen Kostenbeteiligungen und Entschädigungen pro Schuljahr fest, wobei er sich an den in diesem Reglement festgelegten Grenzen für jede Beitragsart hält.

Rechtsmittel (Art. 89 SchG und Art. 153 GG)

Art. 18 – ¹ Jeder in Anwendung dieses Reglements getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

² Der Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.

Schlussbestimmungen

Art. 19 – ¹ Das Schulreglement vom 23. März 2001 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt in Kraft, sobald es von der Erziehungsdirektion genehmigt ist.

³ Dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie – auf Verlangen – den Eltern übergeben.

⁴ Die von der Schulleitung genehmigte Schulordnung wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

Beschlossen durch den Generalrat am 11. Oktober 2017 und 1. Juli 2020 (Art. 2, 5, 6, 7, 11, 17)

Heinz Herren
Vize-Generalratspräsident

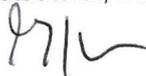


Jérôme Clerc
Gemeindeschreiber



Genehmigt von der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 16. Dezember 2020

Der Staatsrat, Direktor:



² Änderung gemäss Beschluss des Generalrates vom 1. Juli 2020